

Entwurf

Gesetz zur Einführung eines Ehrenzeichens für 50-jährigen aktiven Dienst in Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

A) Problem

I. Neues Ehrenzeichen

Durch Gesetz vom 27.06.2017 wurde Art. 6 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes dahingehend geändert, dass nun der Feuerwehrdienst in der Freiwilligen Feuerwehr bis zum 65. Lebensjahr möglich ist. In der Folge ergibt sich, dass mit einem Dienst in der Jugendfeuerwehr, der ab dem 12. Lebensjahr möglich ist, nun eine Dienstzeit von über 50 Jahren erreicht werden kann. Da es bei den Hilfsorganisationen und dem THW keine Altersgrenze gibt, ist dort eine 50-jährige Dienstzeit bereits jetzt möglich.

Das Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetz sieht in Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 bisher Ehrenzeichen für 25-jährige Dienstzeit (Ehrenzeichen zweiter Klasse in Silber) und für 40-jährige Dienstzeit (Ehrenzeichen erster Klasse in Gold) bei der Freiwilligen Feuerwehr, einer Werkfeuerwehr, bei den freiwilligen Hilfsorganisationen sowie bei dem Technischen Hilfswerk vor. Eine 50-jährige Dienstzeit wird bisher nicht geehrt.

II. Abrechnungsmodalitäten in der Luftrettung

Nach Art. 34 Abs. 9 Satz 3 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) erfolgt die Abrechnung der Leistung der Luftrettung gesondert gegenüber den Sozialversicherungsträgern als Kostenträgern des Rettungsdienstes. Einsätze des Landrettungsdienstes werden demgegenüber sämtlich zentral über die Zentrale Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern (ZAST) abgerechnet. Das Verfahren der Abrechnung der Luftrettungseinsätze wird von den Beteiligten als umständlich und aufwändig kritisiert, da ca. 25.000 Luftrettungseinsätze jährlich gesondert abgerechnet werden müssen.

B) Lösung

Mit diesem Änderungsgesetz wird ein neues Ehrenzeichen für eine 50-jährige Dienstzeit bei der Freiwilligen Feuerwehr, der Werkfeuerwehr, den freiwilligen Hilfsorganisationen sowie beim Technischen Hilfswerk eingeführt.

Zudem wird die Abrechnung der Luftrettungseinsätze in die für die Landrettung geltende Systematik überführt.

C) Alternativen

Keine.

D) Kosten und Nutzen

1. Kosten für den Staat

Für den Bereich der Feuerwehr werden ca. 2.500 Stück der neu einzuführenden Ehrenzeichen benötigt, wofür Beschaffungskosten von ca. EUR 20.000 im Jahr anfallen. Diese können aus bereits vorhandenen Mitteln gedeckt werden.

Im Bereich der übrigen Organisationen werden insgesamt ca. 1.750 Stück der neu einzuführenden Ehrenzeichen jährlich benötigt. Dadurch entstehen dem Freistaat Bayern Beschaffungskosten von ca. EUR 16.000 im Jahr. Diese können aus bereits vorhandenen Mitteln gedeckt werden.

Der Preisunterschied zwischen den Ehrenzeichen der Feuerwehr und den Ehrenzeichen der übrigen Organisationen erklärt sich dadurch, dass letztere mit dem Emblem der jeweiligen Organisation in der Mitte etwas aufwändiger herzustellen sind und kleinere Stückzahlen pro Organisation benötigt werden.

Durch die Einführung des neuen Ehrenzeichens entsteht nur geringer Verwaltungsmehraufwand, da die Verleihung der neuen Ehrenzeichen im Rahmen der bereits für die bisherigen Ehrenzeichen bestehenden Systematik erfolgen kann.

2. Kosten für die Kommunen

Bei den Kommunen entstehen keine weiteren Kosten.

3. Kosten für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entstehen durch dieses Gesetz keine weiteren Kosten. Durch die Abrechnung der Luftrettungseinsätze über die Zentrale Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern ist mit Kosteneinsparungen bei den Durchführenden der Luftrettung zu rechnen, da diese ihre Einsätze nicht mehr gesondert abrechnen müssen.

4. Kosten für die Sozialversicherungsträger

Auf die Sozialversicherungsträger als Kostenträger des Rettungsdienstes kommen keine weiteren Kosten zu. Durch die Abrechnung der Luftrettungseinsätze über die Zentrale Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern ist mit Kosteneinsparungen bei den Sozialversicherungsträgern zu rechnen, da keine gesonderte Abrechnung mehr bearbeitet werden muss.

Gesetz

zur Einführung eines Ehrenzeichens für 50-jährigen aktiven Dienst in Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

§ 1

Änderung des Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetzes

Das Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetz (FwHOEzG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 611, BayRS 1132-7-I), das durch § 1 Nr. 14 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Ehrenzeichen“.

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Verleihung und Bezeichnung“.

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Das Ehrenzeichen wird verliehen als

1. Ehrenzeichen zweiter Klasse für eine 25-jährige
2. Ehrenzeichen erster Klasse für eine 40-jährige
3. Großes Ehrenzeichen für eine 50-jährige

aktive Dienstzeit bei einer Freiwilligen Feuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder einer der in Art. 1 Nr. 2 und 3 genannten Organisationen. ²Für besondere Verdienste um das Feuerlöschwesen oder bei der Bekämpfung von Bränden und sonstigen Notständen oder für besondere Verdienste um eine der in Art. 1 Nr. 2 und 3 genannten Organisationen wird es als Steckkreuz verliehen.“

c) Die Abs. 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Ein Ehrenzeichen darf nicht verliehen werden, solange für die Person bei einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister ein Eintrag wegen einer rechtskräftigen Verurteilung enthalten ist.

(4) ¹Erweist sich eine Beliehene oder ein Beliehener durch ihr oder sein Verhalten, insbesondere durch die rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat, als des verliehenen Ehrenzeichens unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann ihr oder ihm das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr das Ehrenzeichen aberkennen. ²Ein aberkanntes Ehrenzeichen ist samt der zugehörigen Verleihungsurkunde zurückzugeben. ³Die spätere Verleihung von anderen Ehrenzeichen nach diesem Gesetz ist ausgeschlossen.“

3. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Gestaltung“.

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Ehrenzeichen zweiter Klasse sind in Silber und am Bande, die Ehrenzeichen erster Klasse sowie die Großen Ehrenzeichen sind in Gold und am Bande auszuführen. ²Das Band der Ehrenzeichen zweiter Klasse ist weiß und mittig zweifach blau gestreift, das der Ehrenzeichen erster Klasse ist weiß und mittig dreifach blau gestreift, das der Großen Ehrenzeichen weiß und mittig vierfach blau gestreift. ³Im Übrigen sehen die Ehrenzeichen aus wie folgt:

1. Feuerwehr-Ehrenzeichen:

Flammenkreuz, das in der Mitte das kleine bayerische Staatswappen und auf der Rückseite den Schriftzug „Für Verdienste um das Feuerlöschwesen“ trägt; bei dem Großen Ehrenzeichen ist das kleine bayerische Staatswappen farbig auszugestalten.

2. Ehrenzeichen der in Art. 1. Nr. 2 und 3 genannten Organisationen:

Kreuz mit nach außen geschweift breiter werdenden, an den Enden gerundeten Armen; es zeigt auf dem oberen Arm das kleine bayerische Staatswappen, auf dem unteren Arm die römischen Zahlen XXV, XL oder L und auf der Mitte des Kreuzes liegt ein emailliertes Schild, das das Kennzeichen der jeweiligen Hilfsorganisation zeigt:

- a) Bayerisches Rotes Kreuz:
das Rote Kreuz der Genfer Konvention auf weißem Feld umgeben von einem himmelblauen Randstreifen,
- b) Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Bayern e. V.:
ein gelbes Kreuz auf rotem Grund mit dem roten Buchstaben „S“ im Mittelpunkt des Kreuzes, das von einem weißen Ring mit der roten Umschrift „Arbeiter-Samariter-Bund E.V.“ und dem Buchstaben „D“ sowie einem äußeren goldenen Rand umgeben ist,
- c) Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. Landesverband Bayern:
ein weißes Johanniterkreuz auf rotem Grund, das von einem weißen Ring mit der schwarzen Umschrift „Johanniter-Unfall-Hilfe“ umgeben ist,
- d) Malteser Hilfsdienst e. V. Bayern:
ein weißes Malteserkreuz auf rotem Grund,
- e) Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Bayern e. V.:
ein rechts auf einem weißen Felsen stehender weißer Adler im Profil mit ausgebreiteten Schwingen und Blick nach links vor einer durch eine horizontale Linie untermittig geteilten Fläche, deren unterer Teil blau und deren oberer Teil weiß ist und die links über der horizontalen Linie die blauen Buchstaben „DLRG“ trägt,

- f) Bundesanstalt Technisches Hilfswerk Landesverband Bayern:
ein zwölfzackiges dunkelblaues Zahnrad auf weißem Grund, in dessen Mitte die Buchstaben T, H und W übereinander erscheinen.

⁴Das Schild für das Ehrenzeichen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Bayern e. V. ist eine liegende Ellipse, das Schild für das Ehrenzeichen des Malteser Hilfsdienstes e. V. ist wappenförmig, das Schild der weiteren Organisationen ist kreisrund.⁴

- c) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
„(2) Alle Großen Ehrenzeichen erhalten einen das jeweilige Kreuz mittig umlaufenden, innen unterbrochenen Lorbeerkranz in Gold.“
- d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und in Satz 2 werden die Wörter „am Band“ durch die Wörter „am Bande“ ersetzt.
- e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und in Satz 1 werden die Wörter „am Band“ durch die Wörter „am Bande“ ersetzt.

4. In Art. 4 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Verleihung im Namen des Freistaates; Eigentum“.

5. Art. 5 wird aufgehoben.

6. Der bisherige Art. 6 wird Art. 5 und wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:
„Inkrafttreten“.
- b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes

Art. 34 des Bayerischen Rettungsdienstgesetz (BayRDG) vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 429, BayRS 215-5-1-I), **das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. März 2017 (GVBl. S. 46) geändert worden ist**, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 8“ durch die Angabe „Abs. 9“ ersetzt.
2. In Abs. 7 Satz 2 werden nach dem Wort „Schlussrechnung“ die Wörter „ , in der Luftrettung je nach Standort,“ eingefügt.
3. Nach Abs. 7 wird folgender Abs. 8 eingefügt:

„(8) ¹Für die Benutzungsentgelte der Durchführenden der Luftrettung gelten Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3, 4, 5 Satz 1, 3 und 4, Abs. 6 und 7 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die voraussichtlichen Kosten und Benutzungsentgelte für jeden Standort gesondert zu vereinbaren sind. ²Die Durchführenden vereinbaren dabei auch die Entgelte für die Mitwirkung von Ärzten in der Luftrettung.“
4. Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 9 und in Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 2 bis 7“ durch die Angabe „Abs. 2 bis 8“ ersetzt.
5. Der bisherige Abs. 9 wird aufgehoben.

§ 3

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG) vom 30. November 2010 (GVBl. S. 786, BayRS 215-5-1-5-I), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Juni 2017 (GVBl. S. 311) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 34 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „und dem Krankentransport“ durch die Wörter „ , dem Krankentransport und der Luftrettung“ ersetzt.
2. In § 35 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 34 Abs. 8 Satz 1 Nr. 7 BayRDG“ durch die Angabe „Art. 34 Abs. 9 Satz 1 Nr. 7 BayRDG“ ersetzt.
3. In § 36 Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Art. 34 Abs. 8 BayRDG“ durch die Angabe „Art. 34 Abs. 9 BayRDG“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am __.__.2018 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die §§ 2 und 3 am 1. Januar 2019 in Kraft.

Begründung

A) Allgemeines

Mit diesem Änderungsgesetz wird ein neues Ehrenzeichen für eine 50-jährige Dienstzeit bei der Freiwilligen Feuerwehr, der Werkfeuerwehr, den freiwilligen Hilfsorganisationen sowie beim Technischen Hilfswerk (THW) eingeführt.

Das neue Ehrenzeichen baut auf der Gestaltung der bisherigen Ehrenzeichen auf und ergänzt diese um einen mittig umlaufenden, innen unterbrochenen Lorbeerkranz. Auf dem neuen Ehrenzeichen der freiwilligen Hilfsorganisationen und des THW wird auf dem unteren Arm die römische Zahl L eingeprägt. Auf dem neuen Ehrenzeichen der Feuerwehr wird das bisher in der jeweiligen Metallfarbe ausgeführte kleine bayerische Staatswappen nun farbig gestaltet.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Bestimmung

Die Einführung eines neuen Ehrenzeichens ist nur durch eine Anpassung des Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetzes möglich.

Neue Normen werden durch die Einführung des Großen Ehrenzeichens nicht geschaffen. Es erfolgt eine Erweiterung der Art. 2 und 3 des BayFwHOEzG, die durch die ersatzlose Streichung von Art. 5 BayFwHOEzG und von Art. 34 Abs. 9 Sätze 3 u. 4 BayRDG kompensiert wird. Erstere Norm kann gestrichen werden, weil sie lediglich zum Erlass von Verwaltungsvorschriften berechtigt, was bereits nach Art. 55 Nr. 2 der Bayerischen Verfassung möglich ist. Die Streichung im BayRDG erfolgt aufgrund der oben beschriebenen Änderung der Abrechnungsmodalitäten in der Luftrettung.

C) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 – Änderung des FwHOWzG

Zu Nr. 1 (Art. 1 FwHOEzG)

Das FwHOEzG verfügt bisher nicht über Artikelüberschriften. Diese werden mit dem Änderungsgesetz eingefügt.

Zu Nr. 2 (Art. 2 FwHOEzG)

Das FwHOEzG verfügt bisher nicht über Artikelüberschriften. Diese werden mit dem Änderungsgesetz eingefügt.

Das neue Ehrenzeichen wird mit dieser Änderung als Großes Ehrenzeichen eingeführt. Diese Begrifflichkeit, die sich an die üblichen Bezeichnungen im Ordenswesen („Großkreuz“ etc.) anlehnt, wurde gewählt, da so eine Abstufung der bereits verliehenen Ehrenzeichen erster Klasse auf die zweite Klasse sowie der zweiten Klasse auf die dritte Klasse vermieden wird.

Der bisherige Abs. 1 wird sprachlich umgestaltet und die nur für Legaldefinitionen üblichen Klammerzusätze entfallen.

Der bisherige Abs. 3 wird an die übliche bayerische Ordenspraxis angepasst.

Abs. 4 regelte schon bisher die Aberkennung des Ehrenzeichens bei Straftaten. Der ursprünglich verwendete Begriff der entehrenden Straftat wird aufgrund der historisch schwierigen Terminologie aufgegeben. Wesentliches Tatbestandsmerkmal ist nun das unwürdige Verhalten, das in der Regel gegeben sein wird, wenn der Träger des Ehrenzeichens wegen einer Straftat verurteilt wird. Gleichzeitig sind Situationen denkbar, in denen keine Straftat im Raume steht, der Träger des Ehrenzeichens sich aber dennoch auf andere Art und Weise als unwürdig erwiesen hat. Auch besteht die Möglichkeit, dass der Träger des Ehrenzeichens wegen eines geringfügigen Vergehens in einem gänzlich anderen Zusammenhang verurteilt wird, bei der eine Aberkennung des Ehrenzeichens nicht gerechtfertigt wäre. Die Norm wird daher vollständig in eine Ermessenvorschrift umgewandelt, um den Vollzug flexibler zu gestalten.

Zu Nr. 3 (Art. 3 FwHOEzG)

Das FwHOEzG verfügt bisher nicht über Artikelüberschriften. Diese werden mit dem Änderungsgesetz eingefügt.

Der neu gefasste Abs. 1 enthält wie schon bisher die grundlegende Gestaltung der Ehrenzeichen erster und zweiter Klasse. Neu geregelt ist die Gestaltung des Bandes,

die bisher unregelt war, unterschiedlich ausgeführt wurde und nun einheitlich nach Stufen des Ehrenzeichens differenziert.

Die Änderung in Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 FwHOEzG führt dazu, dass auf dem Großen Ehrenzeichen der Feuerwehr das kleine bayerische Staatswappen emailliert und in Farbe ausgestaltet wird. Der Schriftzug „Für Verdienste um das Feuerlöschwesen“ wird bereits heute auf der Rückseite des Ehrenzeichens aufgebracht, da er als Umschrift auf der Frontseite des Ehrenzeichens nicht lesbar wäre. Das Gesetz, das den Schriftzug bisher auf der Frontseite vorsah, wird dementsprechend angepasst.

Die Änderung in Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 FwHOEzG übernimmt den bisherigen Abs. 1 Satz 3 in die Nr. 2, wo er sich systematisch besser einfügt, da dort das grundlegende Aussehen für alle in Nr. 2 beschriebenen Ehrenzeichen geregelt wird.

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) FwHOEzG wird an das traditionelle Logo des Arbeiter-Samariter-Bundes e.V. angepasst.

Der neue Abs. 2 beschreibt die Besonderheiten des Großen Ehrenzeichens. Ein mittig umlaufender Lorbeerkranz betont das Kreuz. Die Lorbeeren symbolisieren den Verdienst um die jeweilige Organisation und sind seit römischer Zeit ein Zeichen der Ehre.

Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 3 und 4.

Zu Nr. 4 (Art. 4 FwHOEzG)

Das FwHOEzG verfügt bisher nicht über Artikelüberschriften. Diese werden mit dem Änderungsgesetz eingefügt.

Zu Nr. 5 (Art. 5 FwHOEzG)

Die Rechtsfolge des bisherigen Art. 5 ergibt sich bereits aus Art. 55 Nr. 2 der Bayerischen Verfassung. Art. 5 wird deshalb aufgehoben.

Zu Nr. 6 (Art. 6 FwHOEzG a.F., Art. 5 FwHOEzG)

Die Nummerierung wird aufgrund des aufgehobenen Art. 5 angepasst. Das FwHOEzG verfügt bisher nicht über Artikelüberschriften. Diese werden mit dem Änderungsgesetz eingefügt. Die übrigen Änderungen dienen der Rechtsbereinigung.

Zu § 2 – Änderung BayRDG

Zu Nr. 1 (Art. 34 Abs. 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung der materiellen Änderung in den Nrn. 2 und 3.

Zu Nr. 2 (Art. 34 Abs.7)

Die Luftrettung soll über die Zentrale Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern (ZAST) abgerechnet werden (vgl. dazu sogleich Nr. 2), jedoch soll die Schlussrechnung nach wie vor für jeden Standort gesondert erstellt werden. Da die Vorgabe im bisherigen Abs. 9 Satz 4 aufgrund der Änderungen in Nr. 2 zu einer Doppelung führen würde, wird diese Vorgabe in Abs. 7 aufgenommen.

Zu Nr. 3 (Art. 34 Abs. 8 BayRDG)

Durch Nr. 1 wird der bisherige Art. 34 Abs. 9 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) modifiziert und zum neuen Abs. 8. Die Änderung dient dazu, dass die Abrechnung von Luftrettungseinsätzen nicht mehr gesondert erfolgt, sondern diese in die sonst von Art. 34 BayRDG vorgegebene Abrechnungssystematik aufgenommen werden. Die ZAST, die eine Gesellschaft der Durchführenden des Rettungsdienstes ist, kann nach Aufhebung des Satzes 3 nun die Abrechnung zentral durchführen, was zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung führt. Satz 4 ist nicht mehr erforderlich, da diese Verpflichtung bereits in Abs. 7 Satz 2 vorhanden ist.

Zu Nr. 4 (Art. 34 Abs. 9 BayRDG)

Aus systematischen Gründen tauschen der bisherige Abs. 8 und der bisherige Abs. 9 die Position. Dies verdeutlicht die neue Zuständigkeit der ZAST für die Luftrettung.

Zu Nr. 5 (Art. 34 Abs. 9 BayRDG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 4.

Zu § 3 – Änderung der AVBayRDG

Zu Nr. 1 (§ 34 Abs. 1 Satz 1 AVBayRDG)

Um die Abrechnung von Luftrettungseinsätzen durch die ZAST zu ermöglichen, muss auch der in § 34 AVBayRDG geregelte Einnahmenausgleich auf die Luftrettung erstreckt werden. Dies erfolgt dadurch, dass die Luftrettung in Satz 1 der Vorschrift aufgenommen wird.

Zu Nr. 2 und 3 (§ 35 und § 36 AVBayRDG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des Art. 34 BayRDG.

Zu § 4 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Datum des Inkrafttretens. Die Änderung der Abrechnungsmodalitäten der Luftrettung, die durch §§ 2 und 3 dieses Gesetzes erfolgt, kann nur zu Jahresbeginn erfolgen, da dann ein neues Geschäftsjahr der ZAST beginnt.